

Klienteninfo

Jänner 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Wichtige Termine 2012 im Überblick	1
2	Sozialversicherungswerte 2012	4
3	Übergangsregelung bei Sachbezugswerten für Dienstwohnungen läuft aus	5
4	Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2012	5

1 Wichtige Termine 2012 im Überblick

Ab 1. Jänner

- **Verpflichtung zur Führung von Einzelaufzeichnungen** für Bareinnahmen und -ausgaben bei Überschreitung der Umsatzgrenze in 2010 und 2011

Aufgrund der „Barbewegungs-VO“ wird die vereinfachte Losungsermittlung durch Kassasturz zugelassen, wenn der Nettoumsatz in den zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahren 150.000,00 € pro Wirtschaftsjahr und pro Betrieb nicht überschritten hat. Wird die Umsatzgrenze von 150.000,00 € überschritten, so ist im Folgejahr die Losungsermittlung durch Kassasturz noch zulässig, erst ab Beginn des zweitfolgenden Wirtschaftsjahres sind Einzelaufzeichnungen zu führen. Ein einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze bis 15 % innerhalb von drei Wirtschaftsjahren ist unbeachtlich, ein Überschreiten bis 15 % führt jedoch zum Wegfall der Zulässigkeit der vereinfachten Losungsermittlung, wenn auch in einem der beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahre eine Überschreitung bis 15 % vorgelegen ist.

Unabhängig von der Umsatzgrenze ist die Losungsermittlung durch Kassasturz zulässig bei Verkäufen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn diese Verkäufe nicht in oder nicht in Verbindung mit fest um-

schlossenen Räumlichkeiten durchgeführt werden (gilt zB für Eisverkäufer oder fahrende Bäcker, nicht hingegen für Eissalons oder Taxilenker). Eine Losungsermittlung durch Kassasturz ist nicht zulässig, wenn ohnehin die einzelnen Bareingänge so aufgezeichnet werden, dass die Tageslosung ermittelt werden kann. Eine Ermittlung der Tageslosung durch Rückrechnung (Kassasturz) ist nur zulässig, wenn der Umsatz weniger als 150.000,00 € beträgt und bisher keine Einzelaufzeichnungen geführt werden sowie in einzelnen Ausnahmefällen. Bei der vereinfachten Losungsermittlung werden die Betriebseinnahmen nicht einzeln erfasst, sondern durch Rückrechnung aus ausgezähltem End- und Anfangsbestand ermittelt (Kassasturz). End- und Anfangsbestand, alle Barausgänge (etwa Privatentnahmen, Betriebsausgaben, Bankeinzahlungen, sonstige Ausgaben), sowie nicht erfolgswirksame Bareingänge (etwa Privateinlagen, Bankabhebungen) sind täglich einzeln zu erfassen und aufzuzeichnen. Anhand der vorliegenden Aufzeichnungen (Kassenbericht bzw. Kassabuch mit Bestandsfeststellung) muss nachvollziehbar die Tageslosung ermittelt werden können. Die Ermittlung der Tageslosung hat spätestens zur Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages zu erfolgen. Wenn in einem Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mehrere Kassen als Abrechnungseinheiten vorliegen, so hat die vereinfachte Losungsermittlung für **jede Kasse gesondert** (Kassasturz) zu erfolgen.

- **Monatliche Abgabe** der Zusammenfassenden Meldung, ausgenommen bei vierteljährlicher Meldepflicht

Am Binnenmarkt beteiligte Unternehmer haben monatlich/quartersweise zusätzlich zu allfälligen Umsatzsteuervoranmeldungen und neben der jährlichen Umsatzsteuererklärung eine **Zusammenfassende Meldung (ZM)** bei dem – für die Erhebung der Umsatzsteuer – zuständigen Finanzamt einzureichen. In der ZM sind die UID der jeweiligen Geschäftspartner und der Gesamtwert aller an diese ausgeführten innergemeinschaftlichen Umsätze (Lieferungen und Dienstleistungen) für den Meldezeitraum anzugeben. Seit **1.1.2010** müssen auch **sonstigen Leistungen (Dienstleistungen), bei denen die Steuer-schuld gemäß Art. 196 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie zwingend auf einen Leistungsempfänger im EU-Gemeinschaftsgebiet übergeht**, in die ZM aufgenommen werden. Meldepflichtig sind Unternehmer iSd § 2 UStG, die während eines Meldezeitraumes innergemeinschaftliche Lieferungen (oder einer Lieferung gleichgestellte Verbringungen) und im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstigen Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, ausgeführt haben.

Die Zusammenfassende Meldung ist **entweder monatlich oder vierteljährlich** – abhängig vom Voranmeldezeitraum (UVA) laut Steuerakt – zu übermitteln (FinanzOnline). Erfolgt eine Änderung des Voranmeldezeitraumes, so passt sich der ZM-Meldezeitraum automatisch an. Die Zusammenfassung mehrerer Meldezeiträume (Monate oder Quartale) in einer ZM ist nicht zulässig. Bei elektronischer Übermittlung beträgt die Übermittlungsfrist bis zum 15. des auf den Meldezeitraum zweitfolgenden Monats.

Die **Umsatzgrenze** für die **vierteljährliche** Umsatzsteuervoranmeldung (**UVA**) wurde bereits 2011 von 30.000 € auf **100.000 €** angehoben. Maßgebend ist hierbei der Vorjahresumsatz: Ist dieser kleiner als 100.000 €, so kann die UVA-Einreichung vierteljährlich erfolgen.

Vorjahresumsatz	UVA-Zeitraum	Verpflichtung zur UVA-Einreichung beim Finanzamt	Verpflichtung zur Abgabe einer Jahreserklärung
kleiner als 30.000 €	vierteljährlich (falls UVA nach § 21 Abs 1 UStG zu erstellen ist)	nein	nein
zwischen 30.000 € und 100.000 €	vierteljährlich	ja	ja
über 100.000 €	monatliche	ja	ja

Bis 15. Jänner

- Entrichtung der Dienstgeberabgabe 2011 für geringfügig Beschäftigte

Bis 31. Jänner

- Übermittlung Jahreslohnzettel 2011 (L 16) in Papierform
- Meldepflicht für bestimmte Honorarzahungen 2011 (E 18) in Papierform

Betroffen sind natürliche Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, zB Offene Gesellschaften oder Kommanditgesellschaften, die auf selbständiger Basis, also nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses, für bestimmte Tätigkeiten Vergütungen beziehen. Der Aussteller einer Mitteilung an das Finanzamt hat dem Betroffenen eine Ausfertigung auszuhändigen. Mitzuteilen sind Name, Anschrift, Sozialversicherungsnummer, die Art der erbrachten Leistung, das Kalenderjahr, in dem das Entgelt geleistet wurde sowie das Entgelt (inkl. Sachbezüge und Kostenersätze) und gegebenenfalls die Umsatzsteuer.

Eine Mitteilung ist für Leistungen als Mitglied des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates und andere Leistungen von mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen, für Leistungen als Bau-sparkassenvertreter/in und Versicherungsvertreter/in, für Leistungen als Stiftungsvorstand, für Leistungen als Vortragende oder Vortragender, Lehrende oder Lehrender und Unterrichtende oder Unterrichtender, für Leistungen als Kolporteur/in und Zeitungszusteller/in, für Leistungen als Privatgeschäftsvermittler/in, für Leistungen als Funktionär/in von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn die Tätigkeit zu Funktionsgebühren führt oder sonstige Leistungen, die im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbracht werden und der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 ASVG unterliegen. Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn das einer Person oder Personengemeinschaft im Kalenderjahr insgesamt geleistete (Gesamt-) Entgelt einschließlich allfälliger Kostenersätze nicht mehr als 900 € und das (Gesamt-) Entgelt einschließlich allfälliger Kostenersätze für jede einzelne Leistung nicht mehr als 450 € beträgt.

Weiters hat eine Mitteilung bei Auslandszahlungen zu erfolgen. Dies betrifft Leistungen aus dem Titel der selbständigen Arbeit, wenn diese im Inland ausgeführt wurde, Vermittlungsleistungen, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder die sich auf das Inland beziehen sowie kaufmännische oder technische Beratung im Inland. Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn die Zahlungen in einem Kalenderjahr an einen Leistungserbringer ins Ausland 100.000 € nicht überschreiten, ein Steuerabzug gemäß § 99 EStG zu erfolgen hat oder die Zahlung an eine ausländische Körperschaft erfolgt, die im Ausland einem Steuersatz von mind. 15 % unterliegt.

Entgelte, die aus den genannten Tätigkeiten bezogen werden, führen grundsätzlich zu steuerlich zu erfassenden Einkünften. Die bezogenen Einkünfte sind daher in der Einkommensteuererklärung (Formular E 1) unter der betreffenden Einkunftsart anzugeben. Die (Betriebs-) Einnahmen, für die eine Mitteilung ausgestellt wurde, sind in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Gewinn- und Verlustrechnung, Formular E 1a) oder Überschussrechnung gesondert auszuweisen.

Bis 15. Februar

- Nachverrechnung und Abfuhr der Lohnsteuer im Rahmen des 13. Lohnabrechnungslaufs zwecks steuerlicher Zurechnung zum Jahr 2011

Bis 28. Februar

- ELDA-Meldung Jahreslohnzettel und Honorare 2011 (L16 und E18); bei unterjährigem Ausscheiden aus DV aber schon früher
- Meldung der Aufzeichnung betreffend Schwerarbeitszeiten

Bis 30. Juni

- Fallfrist für Antrag auf **Rückholung ausländischer MwSt 2011** aus **Nicht-EU-Ländern**

Bis 30. September

- Erklärung Arbeitnehmerpflichtveranlagung 2011 L1 in Papierform oder FinanzOnline
- Antrag auf Herabsetzung der EVZ 2011
- Fallfrist für Antrag auf **Erstattung ausländischer MwSt (EU)** für das Steuerjahr 2011

Bis 31. Dezember

- Wertpapierdeckungsverpflichtung für Pensionsrückstellungen (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr; gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2007 beginnen)
- Die Frist für die **Arbeitnehmerveranlagung 2007** bzw. für den Antrag auf die Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer läuft ab

2 Sozialversicherungswerte 2012

Die Sozialversicherungswerte für 2012 (in €) betragen:

	2012	2011
Geringfügigkeitsgrenze täglich	28,89	28,72
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	376,26	374,02
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	564,39	561,03
Höchstbeitragsgrundlage täglich	141,00	140,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich (laufender Bezug)	4.230,00	4.200,00
Höchstbeitragsgrundlage (jährlich) für Sonderzahlungen (echte und freie Dienstnehmer)	8.460,00	8.400,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	4.935,00	4.900,00

Weiterführende Informationen zu Sozialversicherungswerten 2012 finden Sie auf unserer Homepage www.stb-fuchshuber.at/klienteninfo!

3 Übergangsregelung bei Sachbezugswerten für Dienstwohnungen läuft aus

Eine vom Arbeitgeber **unentgeltlich überlassene Dienstwohnung** stellt beim **Arbeitnehmer** im Regelfall einen sozialversicherungspflichtigen wie auch steuerpflichtigen **Sachbezug** dar. **Kein Sachbezug** ist allerdings anzunehmen, wenn die Dienstwohnung ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers in Anspruch genommen wird und der Arbeitnehmer seine bisherige Wohnung beibehält. Hingegen ist der **Rechtsprechung des VwGH** folgend ein **Sachbezug** anzunehmen, wenn eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, welche nach **objektiven Kriterien** als Mittelpunkt der Lebensinteressen verwendet werden kann – selbst dann, wenn die eigene Wohnung beibehalten wird.

Sofern ein **Sachbezug** aus der Nutzung einer Dienstwohnung **gegeben** ist, berechnet sich der Sachbezug seit 1. Januar 2009 aus **Richtwerten** für Mietzinse (pro m²) laut **Richtwertgesetz**. Für schon **länger bestehende Dienstwohnungen** – sie müssen schon im **Dezember 2008** bzw. früher dem Dienstnehmer zur Verfügung gestellt worden sein – galt bis Ende des Jahres 2011 eine **Übergangsregelung**, welche **nun** mit Beginn 2012 **ausläuft**.

Die **Übergangsregelung** sollte die Auswirkungen der Umstellung bei der Ermittlung der Sachbezugswerte für schon länger bestehende Dienstwohnungen abfedern und sah für die Jahre **2009 bis 2011** eine bloß **schrittweise Erhöhung** vor, welche sich für das **Jahr 2011** wie folgt bemessen hat: der Sachbezugswert für eine solch alte Dienstwohnung ist so zu berechnen, als ob die Dienstwohnung erst ab 1. Jänner 2009 überlassen wurde (und somit basierend auf den **neuen Richtwerten**). Sofern der Sachbezugswert für Dezember 2008 **niedriger** war (als jener nach dem Richtwertgesetz), wurde der **Sachbezugswert** für **2011** um **25% des Differenzbetrags vermindert**. In den **Jahren zuvor** gab es noch Abschläge von 75% (für 2009) bzw. 50% (für 2010). Da die **Übergangsregelung** mit Jahresbeginn **ausgelaufen** ist, ist nunmehr der **Richtwert** nach dem Richtwertgesetz **in voller Höhe** anzusetzen.

4 Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2012

Das BMF hat die Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen (in €) für das Kalenderjahr **2012** mit Erlass vom 26.8.2011 wie folgt festgesetzt:

Altersgruppe	2012	2011
0 bis 3 Jahre	186,00	180,00
3 bis 6 Jahre	238,00	230,00
6 bis 10 Jahre	306,00	296,00
10 bis 15 Jahre	351,00	340,00
15 bis 19 Jahre	412,00	399,00
19 bis 28 Jahre	517,00	501,00

Die Regelbedarfsätze kommen **nur** dann zur **Anwendung**, wenn eine behördliche Festsetzung **nicht** vorliegt.